

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
über die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten
für die Verbreitung eines Regionalfensterprogramms im Rahmen des
Programms RTL in der Region Rhein-Neckar-Odenwald

I. Bekanntmachung

In der Region Rhein-Neckar-Odenwald mit den Stadt- und Landkreisen Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis stehen ab dem 01.04.2016 Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an einen privaten Fernsehveranstalter zur Verbreitung eines Regionalfensterprogramms im Rahmen des Programms RTL über das analoge Breitbandkabelnetz zur Verfügung.

Die zuständigen Landesmedienanstalten – die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) sowie die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) – betrachten die Region Rhein-Neckar-Odenwald zusammen mit dem rheinland-pfälzischen Bereich der Vorder- und Südpfalz als länderübergreifenden, zusammenhängenden Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsraum (§ 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 LMedienG) rund um die Metropole Mannheim/Ludwigshafen.

Aus diesem Grunde erfolgt die Ausschreibung in enger Kooperation der beiden Landesmedienanstalten, um für den länderübergreifenden Kommunikations- und Wirtschaftsraum einen einheitlichen regionalen Fernsehveranstalter zu bestimmen. Die in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden rheinland-pfälzischen Übertragungskapazitäten werden in einem parallel stattfindenden Verfahren von der LMK ausgeschrieben. Die gleichzeitige Teilnahme am Vergabeverfahren der LMK ist deshalb erforderlich, um im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung berücksichtigt zu werden. Bewerber müssen sich bei der Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in ihrem Programm auf die gesamte Region beziehen. Eine isolierte Bewerbung nur auf den baden-württembergischen Teil des Verbreitungsgebietes ist nicht zulässig.

Informationen zum Verfahren in Rheinland-Pfalz sind erhältlich bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen sowie unter www.lmk-online.de.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem Aktenzeichen F2.2.2 bei der LFK eingereicht werden.

II. Rechtsgrundlage

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften des § 23 Abs. 3 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk und zur Änderung medienrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 03. Dezember 2013 i.V.m. § 25 Abs. 4 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31.08.1991

in der Fassung des Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 17.03.2015.

III. Technische Rahmenbedingungen

Das Verbreitungsgebiet umfasst in Baden-Württemberg die Stadt- bzw. Landkreise Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis als Teilgebiet des länderübergreifenden Gesamtverbreitungsgebiets.

Dem Veranstalter wird für das Fensterprogramm die Sendezeit von montags bis freitags von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr auf den von der RTL Television GmbH für das Programm RTL in den genannten Stadt- bzw. Landkreisen genutzten Verbreitungswegen im analogen Breitbandkabelnetz zugewiesen. Im Laufe der Zuweisungsperiode kann jedoch insbesondere an gesetzlichen Feiertagen und aufgrund besonderer Ereignisse punktuell eine Durchschaltungen des nationalen RTL-Programms erfolgen, die zum Entfall des Regionalfensters führt.

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG bedürfen alle privaten Veranstalter von Fernsehprogrammen unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten einer **Zulassung** für das zu verbreitende Programm. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der §§ 12 ff. LMedienG ermöglichen. Ein Merkblatt, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/Merkblatt_Allgemein.pdf.
2. Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten werden im Rahmen des Verfahrens per **Zuweisung** durch die LFK vergeben. Diese richtet sich nach den §§ 18 ff. LMedienG und orientiert sich an den Kriterien des § 25 Abs. 4 RStV.

Kommt es bei Eingang mehrerer Bewerbungen zu einer Auswahlentscheidung, so erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, dessen Programm unter Gesichtspunkten der Meinungsvielfalt am besten geeignet erscheint, zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im länderübergreifenden Verbreitungsgebiet beizutragen.

Gesetzlich ist eine Zuweisungsdauer von zehn Jahren vorgesehen. Die Zuweisung kann jedoch bereits vorher erlöschen, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.

Die LFK kann gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG die Zuweisung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll; der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich sichergestellt ist.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf **Zuweisung** von Kapazitäten zur Veranstaltung eines Regionalfensterprogramms einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

28. August 2015, 12:00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

Reinsburgstraße 27

70178 Stuttgart

(Hausanschrift)

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

(Postanschrift)

vorliegen. **Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.**

4. Der **Zuweisungsantrag** muss in dreifacher, durchnummerierter Ausfertigung (inkl. Anlagen) gestellt werden, hiervon zwei Exemplare in nicht gebundener, kopierfähiger Form und ein Exemplare in digitaler Form.

In Ergänzung zu den im Merkblatt für die Zulassung aufgeführten Angaben und Nachweisen (vgl. S. 7 f.) sind hinsichtlich der Zuweisung insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- a) ein auf das länderübergreifende Verbreitungsgebiet zugeschnittenes Programmkonzept für das Fensterprogramm - im Einzelnen:
- ein detailliertes Programmschema, das u.a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Inhalte gibt;
 - eine Beschreibung der geplanten Programmbeiträge, aus der sich der zu erwartende Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Verbreitungsgebiet, ergibt;
 - Angaben zu der programmlichen Berücksichtigung der einzelnen Teilregionen im länderübergreifenden Verbreitungsgebiet
- b) eine Darstellung der geplanten Vermarktung und wirtschaftlichen sowie organisatorischen Tragfähigkeit des Fernsehangebots - insbesondere:
- ein auf das Sendegebiet zugeschnittenes Vermarktungskonzept;
 - einen detaillierten Finanzplan für die Zuweisungsperiode;
 - einen detaillierten Organisations- und Personalstellenplan mit genauer Tätigkeitsbeschreibung;
 - eine Aufstellung der technischen Ausstattung;
- c) Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. Dritten;

V. Hinweise

1. Die Angaben im Zuweisungsantrag sind Gegenstand einer ggf. erforderlichen Auswahlentscheidung und deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer hinsichtlich des Fortbestandes der Auswahlgründe überprüfbar.
2. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG i.V.m. dem Landesgebührengesetz erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Gebührenverordnung (Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14. Februar 2005, geändert durch Verordnung vom 14. September 2009) sieht in Ziff. B.1.2 i.V.m. Ziff. B.1.6.3 des Gebührenverzeichnisses für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur lokalen und regionalen Verbreitung eines Fernsehprogramms mit einer Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden ein Gebührenrahmen von 250 bis 1.250 € vor.

3. Das Vergabeverfahren richtet sich nach der Gemeinsamen Richtlinie der Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster in Fernsehvollprogrammen nach § 25 RStV (Fernsehfensterrichtlinie, FFR) vom 20.03.2012, abrufbar unter <http://www.lfk.de/fileadmin/media/recht/Fernsehfensterrichtlinie-20-03-12.pdf>.
4. Nähere Informationen über die Antragstellung können bei der LFK – Herrn Valentin Schleifenbaum – angefordert werden. Er ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711 / 66 99 1-12 sowie per E-Mail an v.schleifenbaum@lfk.de.

Stuttgart, den 29.06.2015